

Satzung

über

die Anzahl,

die Ablöse

und die Gestaltung

von Garagen und Stellplätzen

(Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 02.12.2020

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen	3
§ 3	Anzahl der erforderlichen Stellplätze	4
§ 4	Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze	5
§ 5	Barrierefreie Stellplätze	6
§ 6	Zeitpunkt der Herstellung	6
§ 7	Stellplatzablösungsvertrag	7
§ 8	Abweichungen	7
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 10) Inkrafttreten	8

Satzung

über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Garagen und Stellplätzen des Marktes Bad Abbach (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

vom: 02.12.2020

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 381) folgende

Garagen- und Stellplatzsatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzung davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu ermitteln. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Aufrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel gemäß Satz 2 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung liegt bei zeitlich ständig getrennter Nutzung im Ermessen des Marktes Bad Abbach.

- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Zufahrten vor Garagenstellplätzen können nicht als Stellplätze angerechnet werden.
- (8) Der erforderliche Stellplatzbedarf ist durch offene Stellplätze, offene Garagen (Caports) oder geschlossene Garagen nachzuweisen.
- (9) Die Stellplatzverpflichtung wird grundsätzlich durch Schaffung von Stellplätzen gemäß Art. 47 BayBO erfüllt.

§ 4 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen entsprechend Ihrer Ausrichtung zur Fahrgasse folgende Mindesmaße haben:

Senkrechtparker	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 6,00 m
Schrägparker 45 Grad	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 4,00 m
Schrägparker 60 Grad	Länge 5,50 m	Breite 2,50 m	Fahrgasse 3,00 m
Parallelparker	Länge 6,00 m	Breite 2,20 m	Fahrgasse 3,00 m

- (2) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (3) Die Entwässerung von Stellplätzen darf nicht über die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

- (5) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (6) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zuund Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 5

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nachzuweisen.
- (2) Behindertenstellplätze müssen entsprechend Ihrer Ausrichtung die Mindestmaße für Länge und Fahrgasse gemäß § 4 Abs. 1 aufweisen, jedoch immer mit einer Mindestbreite von 3,50 m, unabhängig von der Ausrichtung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnung) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Zeitpunkt der Herstellung

Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlage zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 7 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen des Marktes Bad Abbach. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz für die

Zone I	Altstadtbereich (Bebauungspläne A, B und C)	9.000,00 €
	Kurgebiet (Bebauungspläne SO I und SO II)	

Zone II Siedlungsbereich von Bad Abbach 6.000,00 €

(insbesondere neue Baugebiete)

Zone III Ortsteile (Dünzling, Lengfeld, Oberndorf, 4.500,00 €

Peising, Poikam, Saalhaupt)

Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschiften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Bad Abbach erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Markt Bad Abbach.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Bad Abbach über Stellplätze und Garagen vom 05.04.2017 außer Kraft.

Bad Abbach, den 02.12.2020

Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 02.12.2020 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.12.2020 angeheftet

und am _____ wieder abgenommen.

Bad Abbach, den 02.12.2020

Brunner

Geschäftsleiter



Anlage 1 zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich in Vonhundertsät-
			zen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Haus	-
	(einschl. Reihenhäuser und Dop-		
	pelhaushälften mit 1 Wohnein-		
	heit)		
	je Einliegerwohnungen bis 50 m²	1 Stellplatz	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige	•	10
	Gebäude mit Wohnungen		
	bis 40 m² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	
	bis 80 m² Wohnfläche	1,5 Stellenplätze je Wohnung	
	über 80 m² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellenplatz je Wohnung	-
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugend-	1 Stellplatz je 15 Betten, min-	75
	wohnheime	destens 2 Stellplätze	
1.5	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.6	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, min-	10
		destens 3 Stellplätze	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, min-	10
4.0	Alta access has been a	destens 3 Stellplätze	50
1.8	Altenwohnheime	1Stellplatz je 15 Betten, min-	50
1.0	Altanhaim Langzait und Kurz	destens 3 Stellplätze	FO
1.9	Altenheim, Langzeit- und Kurz- zeitpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten bzw. Pflegeplätze	50
	Zeitpiliegerieime	mindestens 3 Stellplätze	
1.10	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze,	50
1110	r agoophogoonmentarigen	mindestens 3 Stellplätze	
1.11	Obdachlosenheime, Gemein-	1 Stellplatz je 30 Betten, min-	10
	schaftsunterkünfte für Leistungs-	destens 3 Stellplätze	
	berechtigte nach dem Asylbe-		
	werber-leistungsgesetz		
2.	Gebäude mit Büro-, Verwal-		
0.4	tungs- und Praxisräumen	4 Otallalata ia 05 2 NII IE 1\	00
2.1	Büro- und Verwaltungsräume all-	1 Stellplatz je 35 m² NUF 1)	20
2.0	gemein Räume mit erheblichem Besu-	1 Ctollolotz in 25 m2 NU IF 1)	75
2.2		1 Stellplatz je 25 m² NUF 1),	75
	cherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,	mindestens 3 Stellplätze	
	Arztpraxen und dergl.)		
	matpianen unu delyi.)		1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich in Vonhundertsät- zen für Besucher
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 35 m² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbe- trieben)	1 Stellplatz je 25 m² NF (V) ²⁾	75
4.	Versammlungsstätten (außer		
	Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportflä- che	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportflä- che, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflä- chen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besu- cherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflä- che; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätz	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m² Grund- stücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucher- plätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderabla- gen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderabla- gen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucher- plätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zu- sätzlich 1 Stellplatz je 15 Be- sucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	8 Stellplätze	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich in Vonhundertsät- zen für Besucher
5.13	Bootshäuser und Bootsliege- plätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportflä- che	-
6.	Gaststätten und Beherber- gungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² NUF 1) mind. 2 Stellplätze	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Bil- lard-Salons, sonst. Vergnü- gungsstätten	1 Stellplatz je 15 m² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtli- cher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien. Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lern- behinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	meinbildende Schulen, Berufs- schulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätz- lich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüller	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtung für Kinder, Kin-	3 Stellplätze je Gruppe, min-	-
8.6	dergärten und dergleichen Jugendfreizeitheime und dergl.	destens 5 Stellplätze 1 Stellplatz je 15 Besucher-	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	plätz 1 Stellplatz je 10 Auszubil- dende	-
9.	Gewerbliche Anlagen	33.133	
9.1	Handwerks- und Industriebe- triebe	1 Stellplatz je 60 m² NUF 1)	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstel- lungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF 1)	10
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon zusätzlich in Vonhundertsät- zen für Besucher
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zu- schlag nach 3.1 (ohne Besu- cheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz- Waschanla- gen	5 Stellplätze je Waschanlage 3)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grund- stücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	-

- Anmerkungen: $\frac{1}{2}$) NUF= Nutzungsfläche nach DIN 277 $\frac{2}{2}$) NF (V) = Verkaufsnutzfläche $\frac{3}{2}$) Zusätzlich muss ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.